

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31 Abs. 4 erster Satz TSchG ist das Halten von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde zu melden. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 31 Abs. 4 Satz 2 TSchG die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung nähere Bestimmungen und Ausnahmen von der Meldepflicht festzulegen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In Hinblick auf die in § 2 folgenden Ausnahmen von der Meldepflicht ist es notwendig klarzustellen, welche Tiere unter den Begriffen „domestizierte Ziervögel“, „domestiziertes Geflügel“ und „Kleinnager“ zu verstehen sind.

Zu § 2:

Z 1: Gemäß Z 1 erscheint es sinnvoll, die private Zucht und den damit verbundenen Verkauf von bestimmten Arten von Haus- bzw. Heimtieren auszunehmen, wenn es im privaten Bereich zu Paarungen kommt, solange dies nicht regelmäßig und mit Gewinn erfolgt. Eine Meldepflicht erscheint in diesen Fällen nicht exekutierbar.

Z 2: Nicht unter die Zucht fällt die einmalige zufällige unbeabsichtigte Paarung zweier Hunde (z.B. auf der Hundewiese) oder Katzen. Daher ist auch der Verkauf von Jungtieren aufgrund einer solchen von der Meldepflicht ausgenommen.

Z 3: Gemäß Z 3 ausgenommen ist die Haltung zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen. Gemäß § 3 Abs. 2 TSchG gilt auch für diese Tiere § 31 TSchG. Eine Meldepflicht für Tierhalter dieser Tiere erscheint jedoch nicht vollziehbar.

Z 5: Gemäß Z 5 ausgenommen ist die Zucht von Tieren im Eigentum der Republik Österreich wie u.a. z.B. die Zucht von Hunden des Bundesheeres oder der Sicherheitsexekutive.

Bei der Meldepflicht der Haltung zum Zweck der Zucht geht es darum, jenen Ort zu erfassen, an dem das trüchtige weibliche Tier bzw. das Muttertier gemeinsam mit den Jungtieren gehalten wird, da diesbezüglich besondere Anforderungen an die Haltung notwendig sind. Nicht unter Haltung zum Zweck der Zucht zu verstehen ist, das Halten eines männlichen Tieres, das zum Züchten verwendet wird, in dem es zum Decken herangezogen wird.

Nicht unter § 31 Abs. 4 TSchG fällt die Aufnahme eines trüchtigen Tieres in einem gemäß § 29 bewilligten Tierheim, auch wenn dort die Jungen zur Welt gebracht werden.

Zu § 3:

Wird im Zuge der Meldung der Haltung von Wildtieren, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen, gemäß § 25 TSchG bereits angegeben, dass die Haltung auch zum Zweck der Zucht und des Verkaufs erfolgt, ist eine gesonderte Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG nicht mehr erforderlich.

Zu § 4:

Im Vereinsregister eingetragene Zuchtverbände und -vereine, als juristische Personen, können, wenn sie dies ihren Mitgliedern anbieten, die behördliche Meldung für diese übernehmen. In diesem Fall fungieren die Verbände bzw. Vereine als Meldestellen. Klargestellt wird durch die Verordnung, dass die behördliche Meldung der Züchterin/des Züchters jedenfalls innerhalb von vier Wochen ab Anmeldung der Züchterin/des Züchters beim Verband bzw. Verein zu erfolgen hat.